

Anfrage FWR /0124/23

„Sport bewegt Deutschland“

Am 04.10.2022 wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Antrag „ReStart – Sport bewegt Deutschland“ einstimmig beschlossen.

Der Magistrat wird beauftragt sich für „Eine Kiste voller Sport“ zu bewerben und einen entsprechenden Antrag beim DOSB zu stellen. Parallel ist mit interessierten Sportvereinen eine Kooperation zu starten.

Fragen:

1. Welche Rödermärker Vereine wurden für eine Kooperation angesprochen?
2. Wie viele Rückmeldungen gab es?
3. Welche Sportvereine beteiligen sich?
4. Wann wurde die Bewerbung an den DOSB gestellt und gibt es dazu eine Rückmeldung?
5. Falls der Antrag nicht rechtzeitig gestellt wurde, ist es geplant in der zweiten Antragsrunde vom **01. April 2023 bis 31. Mai 2023** teilzunehmen?

<https://www.dosb.de/sportentwicklung/restart#akkordeon-34768>

Stellungnahme:

Frage 1:

Mit Datum vom 12. Oktober 2022 wurden zwölf Sportvereine mit eigenem Sportgelände angeschrieben und ausführlich über das Angebot informiert.

(BSC Urberach, 1. FC Germania 08 Ober-Roden, FC Viktoria 09 Urberach, KSV Urberach, MTV Urberach, Schützenverein Diana Ober-Roden, Tanzsportclub Rödermark, Tennis-Club Ober-Roden, Tennis-Club Waldacker Grün-Weiß, Turngemeinde 08 Ober-Roden, Turnerschaft 1905 Ober-Roden, Urberacher Pferdefreunde). Es wurde um Prüfung seitens der Vereine und Rückmeldung zum 20. Oktober gebeten.

Frage 2:

Es gab keine Rückmeldungen.

Frage 3:

Über eine Beteiligung von Sportvereinen am genannten Projekt ist nichts bekannt.

Frage 4:

Da es keine Rückmeldungen seitens der Vereine an die Verwaltung gab, wurde auch keine Bewerbung an den DOSB gestellt.

Frage 5:

Von einer zweiten Antragsrunde ist aktuell nichts bekannt. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Vereine zwar nochmals informiert werden können, aber mit einer Beteiligung weiterhin nicht zu rechnen ist.



10.05.2023

FB 6 Bauverwaltung

**Anfrage FWR „Unbebaute Grundstücke in Baugebieten“ vom 02.05.2023,
Workflow - Vorlagennummer FWR/0132/23**

Stellungnahme

Frage 1

Ist dem Magistrat bekannt, warum viele Baugrundstücke in der Erich-Kästner-Straße noch nicht bebaut wurden und wann sie bebaut werden sollen?

Bei den unbebauten Wohnbaugrundstücken handelt es sich um Privatflächen. Sie befanden sich nicht im Eigentum der Stadt. Die Privateigentümer waren Beteiligte im Umlegungsverfahren und bekamen das Baugelände ihrem Anspruch entsprechend zugeteilt.

Frage 2

Wurden in den Verträgen mit den Grundstückserwerbern terminliche Bauverpflichtung festgeschrieben und welcher Zeitraum ist vereinbart?

Frage 3

Wurden in den Verträgen mit den Grundstückserwerbern ein Weiterverkauf ausgeschlossen, um Spekulationen entgegenzuwirken?

Es gab keine Verträge (siehe Antwort zu Frage 1).

Frage 4

Ist dem Magistrat bekannt, wann in der Kapellenstraße mit einem Baubeginn zu rechnen ist?

Frage 5

Wurden mit dem Vorhabenträger Vereinbarungen über Baubeginn oder Fertigstellung getroffen?

Zum „Urbanen Gebiet Kapellenstraße“ gab es Informationen im Ältestenrat.

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde
Fachabteilung Verkehr



FW Anfrage vom 21.04.2023 (FWR/0140/23)

Tempo 30

Frage 1:

Welche spezifischen „rechtlichen Gründe“ werden angeführt, um eine Tempo 30 Beschränkung in der Rodastraße bzw. Hanauerstraße und Niederröderstraße nicht umzusetzen, gerade vor dem Hintergrund der seit Jahren zunehmenden Straßenschäden, welche nachweislich eine erhebliche Zunahme des Lärmpegels nach sich ziehen.

Antwort:

Gemäß § 45 Abs. 1 StVO

können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie gemäß

- Ziff.2 zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße,
- Ziff. 3 zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen,
- Ziff. 5 hinsichtlich der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen sowie
- Ziff. 6 zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen.

Gemäß § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtung nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.

Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der vorgenannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Die vorgenannten Vorschriften ermächtigen die zuständige Straßenverkehrsbehörde nach plichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. In diesem Fall hat die Behörde nach sachlichen Gesichtspunkten unter Abwägung der öffentlichen Belange und der Interessen des einzelnen zu entscheiden.

Im Einzelnen zu

Ziff. 2:

Nach Rücksprache mit dem Straßenbaulastträger Hessen Mobil sind die Fahrbahnschäden nicht so ausgeprägt (also nicht außerordentlich), dass es einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h bedarf. Somit entfällt die rechtliche Grundlage nach Ziff. 1 um eine Geschwindigkeitsbegrenzung rechtmäßig anordnen zu dürfen. Antragsberechtigt für Verkehrsbeschränkungen nach dieser Vorschrift wäre grundsätzlich der Straßenbaulastträger.

Im Wortlaut teilte Hessen Mobil am 11.01.21 per e-mail mit:

„Die L 3097 im Bereich des Anwesens von Herr Kern ist kein Teil der Sanierungsoffensive von Hessen Mobil, in welcher die Baumaßnahmen bis 2025 priorisiert werden. Es wird auf Grund des aktuellen Zustands der Straße auch kein akuter Handlungsbedarf gesehen. Aus verkehrlicher Sicht machen die vorhandenen Fahrbahnschäden keine Geschwindigkeitsreduzierung erforderlich.“

Ziff. 3:

Im Rahmen der Aufstellung von Lärmaktionsplänen in Hessen führte der Straßenbaulastträger Hessen Mobil Lärmberechnungen auf der L3097 mit dem Ergebnis durch, dass die Voraussetzungen für verkehrsrechtliche Maßnahmen (z.B. Geschwindigkeitsreduzierung) nicht vorliegen. Für einzelne Gebäude sind aber die Grenzwerte für die bauliche Sanierung überschritten.

Am 18.12.2020 führte Hessen Mobil nochmals für die gesamte L3097 Lärmberechnungen mit dem gleichen Ergebnis durch. An keinem der Gebäude entlang der L3097 in Ober-Roden werden die Richtwerte der Lärmschutzrichtlinie-StV am Tag oder in der Nacht überschritten.

Ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine verkehrsbeschränkende Maßnahme entsteht den Anwohnern in der Regel nur, wenn die geregelten Immissionsgrenzwerte gem. § 2 Abs. 1 der Verkehrslärmschutzverordnung überschritten werden. Dies ist aber vorliegend nicht der Fall.

Dennoch versuchte die Stadt mit Schreiben vom 04.03.2021 beim Regierungspräsidium Darmstadt eine Zustimmung für eine nächtliche Geschwindigkeitsreduzierung gemäß Erlass des HMWEW vom 25.07.2016 einzuholen. Dies wurde aber mit Schreiben vom 06.04.2021 mangels rechtlicher Voraussetzungen abgelehnt.

Hinsichtlich des Schutzes der Anwohner vor Abgasen ist mitzuteilen, dass Rödermark in keinem Luftreinhalteplan erwähnt wird, sodass davon auszugehen ist, dass aufgrund des Verkehrsaufkommens auf der L3097 das Land Hessen derzeit von keiner überhöhten Belastung durch Abgase für die Anwohner ausgeht.

Die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 9 StVO liegen nicht vor. Es besteht durch das Verkehrsaufkommen auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse keine Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung dieser beiden Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Den letzten Verkehrserhebungen haben ergeben, dass auf dieser überörtlichen gut ausgebauten Straße kein überhöhtes Verkehrsaufkommen besteht. Dies kann auch schon aus dem Umstand schlussgefolgert werden, dass auf der L3097 in dem genannten Bereich nie Staus sind.

Ziff. 5:

Bei der L3097 handelt es sich um eine Landesstraße, über welche der überörtliche Verkehr fließt. Straßenbaulastträger ist das Land Hessen. Die Gehwegbreiten sind größtenteils in einer Breite von ca. 2,70 m vorhanden.

Im Bereich der sogenannten Kipferlkreuzung hat die Fahrbahn zwei Fahrspuren (Rechtsabbieger/geradeaus und Linksabbieger) mit einer Breite von ca. 6 m. Die Gegenfahrbahn ist durch eine Mittelinsel und Sperrfläche getrennt und hat eine Breite von ca. 4 m.

Im weiteren Verlauf hat die L3097 (Hanauer Straße) je eine Fahrbahn für jede Richtung mit einer Gesamtbreite von ca. 7 m und zusätzlichem Seitenstreifen für jede Richtung mit einer Breite von ca. 1,30 m. Die gesamte L3097 ist sehr übersichtlich und Unfälle sind nicht bekannt.

Ziff. 6:

Auch bei der Prüfung nach dieser Vorschrift fehlen die Voraussetzungen. Es gibt -wie bereits vorhin erwähnt wurde- kein Unfallgeschehen. Ebenso kann nach sachgemäßer Prüfung nicht nachvollzogen werden, wie mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung das Verkehrsverhalten und die Verkehrsabläufe erforscht werden sollen.

Hinsichtlich der Prüfung eines LKW-Durchfahrtsverbotes liegen die erforderlichen Anträge und Gutachten beim Landrat des Kreises Offenbach als zuständige Behörde vor. Das Durchfahrtsverbot befindet sich im Anhörungsverfahren.

Zusammenfassung:

Gemäß § 3 Abs. 3 StVO beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften 50 km/h. Für die rechtmäßige Anordnung von 30 km/h auf der L3097 liegen die rechtlichen Voraussetzungen nicht vor.

Frage 2:

In einer Antwort an Norbert Kern betreffend einer „Kreisellösung an der Kipferl-Kreuzung“ gaben die zuständigen Fachbereichsleiter an, „[d]ie Stadt [habe] in der jüngsten Vergangenheit sowohl die Forderung nach einer Kreisellösung an der „Kipferl-Kreuzung“ als auch der Realisierung einer Querungshilfe für die Nahmobilität auf der Nieder-Röder Str. an den zuständigen Maßnahmen- und Straßenbulasträger Hessen Mobil herangetragen. Hessen Mobil verneinte in einer Mail vom 06.10.2022 an Herrn Kern diesen Kontakt.

Wann wurde Hessen Mobil zwecks einer „Kreisel-Lösung“ an der „Kipfer-Kreuzung“ angefragt? (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.06.2021

Antwort:

In den vergangenen Jahren bestand immer wieder Kontakt zwischen der Stadtverwaltung sowie Hessen Mobil bezüglich verschiedener verkehrsplanerischer sowie ordnungspolizeilicher Maßnahmen innerhalb des Stadtgebiets. Seitens Hessen Mobil wurden bauliche Veränderungen der LSA-gesteuerten „Kipferl-Kreuzung“ bisher stets abgelehnt.

Frage 3:

Wurden bei der zuständigen Behörde Bemühungen bzw. Anfragen seitens des Magistrats hinterlegt, Tempo 30 an den angesprochenen Straßen anzuordnen? Wenn ja, wann ist dies geschehen?

Antwort:

Am 11.01.2021 und 14.03.2023

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde
Fachabteilung Verkehr



FW Anfrage vom 21.04.2023 (FWR/0141/23)
Einladung Fokusgruppe Planungsdialog

Frage 1:

Wann ist mit einer Einberufung des neuen „Planungsdialogs“ zu rechnen?

Antwort:

Es ist vorgesehen, einen weiteren „Planungsdialog Ortsumfahrung Urberach“ noch vor der Sommerpause bzw. den Sommerferien 2023 durchzuführen. Der Termin befindet sich derzeit in Abstimmung. Hierzu sollen auch Vertreter der Nachbarkommunen eingeladen werden.

Frage 2:

Nach welchen Kriterien werden Bürger an den Fokusgruppen beteiligt bzw. zur Arbeit eingeladen?

Antwort:

Bürger sind indirekt, insbesondere über die innerhalb der Fokusgruppen vertretenen Interessenvertreter bzw. Bürgerinitiativen, an der Arbeit beteiligt. Im weiteren Planungsfortschritt sind jedoch Bürgerinformationsveranstaltungen vorgesehen.

Frage 3:

In welcher Fokusgruppe werden die Belange OD Ober-Roden behandelt?

Antwort:

Die Belange der Ortsdurchfahrt Ober-Roden (L3097) wurden in der Fokusgruppe 2 behandelt.

Sämtliche Punkte wurden abgearbeitet und die Fokusgruppen 1 (Rodastraße) und 2 sind deshalb nicht mehr aktiv. In der BUSE-Sondersitzung am 08.12.2022 wurde der Abschlussbericht in Form einer Präsentation für diese beiden Fokusgruppen vorgetragen.



Vorlage-Nr: FWR/0142/23 Datum: 02.05.2023

Verfasser: Björn Beicken

Anfrage der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Beteiligung Jugend Neubau JUZ Badehaus (Anfrage)

Sachverhalt/Begründung:

Am 04.10.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung Rödermark mehrheitlich beschlossen, dass der „Neubau eines gesamtstädtischen Jugendzentrums am Badehaus weiterverfolgt werden soll“. In einem Zusatz wurde im Beschlussvorschlag vermerkt, dass „die Nutzergruppe [...] angemessen zu beteiligen“ ist. Im Sachverhalt wurde angegeben, dass die Jugendlichen „im Zuge einer informellen Umfrage“ einbezogen werden sollten. Die Umfrage wurde am 24.01.2023 im FSIK Ausschuss vorgestellt. Aus dieser wird zum einen ersichtlich, dass nur ca. 14% der angeschriebenen Jugendlichen an der Umfrage teilgenommen haben. Zum anderen wurde speziell nach der Frage einer Nutzung bzw. Nichtnutzung des derzeitigen JUZ in allen Altersgruppen „kein Interesse“ als Hauptgrund angegeben, das JUZ nicht zu besuchen. Auch vor diesem Hintergrund ist ein Interesse der Jugendlichen in Rödermark an einem kostenintensiven Neubaus eines JUZ nicht eindeutig zu erkennen, welcher eine große Nachfrage von Jugendlichen bedienen würde. In einer Antwort auf einen Berichts Antrag der FDP Fraktion vom 14.03.2023 im FSIK Ausschuss wurde seitens der zuständigen Fachbereichsleiterin erklärt, dass die Jugendlichen in die Planung des „Interims-JUZ“ in der ehemaligen KITA am Motzenbruch durch eine „Talk-Show“ im Nachgang der Jugendumfrage und in einem Klausurtag am weiteren Vorgehen beteiligt werden sollen. Eine spezifische Einbindung der Jugendlichen in die Planung des Neubaus JUZ am Badehaus oder einer sachgerechten Neugestaltung bestehender Räumlichkeiten wird nicht erwähnt.

Anfrage:

1. Welche weiteren Planungen sind vorhanden, die Jugend weiterhin in die konkrete Planung des Neubaus bzw. Neugestaltung des JUZ miteinzubeziehen?
2. Welche Möglichkeiten sieht der Magistrat, die Jugendlichen in einem laufenden Prozess, z.B. durch Interessensvertreter:innen, an der konkreten Ausgestaltung zu beteiligen?

Antwort FAL Jugend

Der Text zum Sachverhalt/Begründung lässt darauf schließen, dass bzgl. der Jugendumfrage ein unterschiedliches Verständnis in der FA Jugend und beim Antragssteller vorliegt. Dies wird im Folgenden zunächst erläutert, um zukünftige Missverständnisse zu vermeiden.

Die Jugendumfrage 2022 hatte nicht den Zweck Jugendliche zu dem Thema Neubau JuZ zu befragen. Es handelte sich um eine Abfrage zu den aktuellen Angeboten für

Jugendliche in Rödermark und sollte die Bedürfnisse von Jugendlichen nach der Corona Pandemie abfragen.

Antwort zu 1.

Um eine Scheinbeteiligung und damit zusammenhängende Frustration von Jugendlichen zu vermeiden, sollen diese erst dann in die weitere Planung bezüglich des JuZ Neubaus hinter dem Badehaus mit einbezogen werden, wenn der definitive Rahmen und die Ausschreibungen dazu final beschlossen und von den Baubehörden genehmigt wurden. Da der zeitliche Rahmen und das weitere Vorgehen noch nicht absehbar sind, rät die FA Jugend dringend davon ab, die Zielgruppe bereits heute an weitergehenden Planungen zu beteiligen, die erst in mehreren Jahren umsetzbar sein werden.

Auf einer niedrigschwelligeren Ebene finden in den Jugendhäusern aktuell verschiedene informelle und unverbindliche Abfragen (mit Flipcharts im offenen Treff) statt. Gefragt wird z.B. Was soll es in einem neuen JuZ alles geben? Die Antworten werden gesammelt und gespeichert, können aber in zwei Jahren auch schon wieder inaktuell sein und stellen somit nur eine Momentaufnahme dar. Sobald von Seiten der Städteplanung/Bauabteilung ein Zeitplan für die Umsetzung, den Bau bis zur Eröffnung des neuen JuZ vorliegen, kann eine weitere große Umfrage und die intensive Beteiligung der Jugendlichen geplant werden. Vorher wird aus fachlicher Sicht dringlich davon abgeraten.

Antwort zu 2.

Wie in der Antwort zu Frage 1 geschrieben raten die FA Jugend und der FB 6 zum jetzigen Zeitpunkt davon ab, Jugendliche mehr als bisher geschehen aktiv zu beteiligen. Im Rahmen der Planung des FB 6 (Städtebauförderung) wurde gemeinsam mit dem beauftragten Büro Rittmannsperger und der FA Jugend eine grobe Konzeptstudie zum JuZ Neubau und ein erster Entwurf, unter Berücksichtigung der derzeitigen Wünsche und der fachlichen Expertise der FA Jugend erstellt.

Eine finale Abstimmung kann erst mit der Ausschreibung und Festlegung der Fachfirmen erfolgen. Deshalb wäre jede Beteiligung von Jugendlichen zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend und es ist davon auszugehen, dass damit großer Frust bei den Jugendlichen ausgelöst würde. Es wäre fatal, wenn es über die ersten Ideen hinaus bereits jetzt Entwürfe von Jugendlichen geben würde, die aus Kostengründen oder aus Bauperspektive her abgelehnt werden müssten, da sie unrealistisch in der Umsetzung sind.

Sobald ein realisierbares Konzept beschlossen und genehmigt ist, werden Jugendliche an der Raum- und Angebotsplanung beteiligt. Dies soll durch regelmäßige Treffen (einmal die Woche) aller an dem Prozess interessierten Jugendlichen geschehen.



FB 2

Fachbereich Finanzen

Mitteilung an die Stadtverordnetenversammlung (VO/0133/23)

Mehr Personalaufwand durch Tarifabschluss für Juni 2023 bis 31.12.2024

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, dem die jeweilige Basis der Tarifpartner noch zustimmen muss, sieht eine Tarifsteigerung vor, die für Vollzeitmitarbeiter wie folgt aussieht:

3.000 € Inflationsausgleich, im Zeitraum Juni 2023 bis 29.02.2024 ausbezahlen

200 € Anhebung des Sockelbetrags

5,5% Erhöhung für 2024 (ab 01.03.2024)

(Für Auszubildende und geringfügig Beschäftigte gelten andere Regelungen)

Sollte diesem Tarifvertrag zugestimmt werden, hätte das eine Steigerung des Personalaufwands für den „Konzern Stadt“ in Höhe von rund 2,6 Mio. Euro zur Folge (für den Gesamtzeitraum Juni 2023 bis 31.12.2024)

Davon würden 2,1 Mio. Euro auf den Bereich der Stadt Rödermark und 0,5 Mio. Euro auf die Kommunalen Betriebe Rödermark entfallen. Der Mehraufwand für das Jahr 2024 muss in den kommenden Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan Einfluss finden.

Für das Jahr 2023 hat der Bereich Stadt Rödermark mit einem Mehraufwand in Höhe von 0,75 Mio. Euro zu rechnen. Im Haushaltsplan 2023 sind bereits 0,63 Mio. Euro eingepreist, so dass in der Haushaltsplanung 0,12 Mio. Euro fehlen.

Bei den Kommunalen Betrieben entsteht bei einer zu erwartenden Steigerung in Höhe von 0,19 Mio. Euro und einem bereits berücksichtigten Betrag im Wirtschaftsplan in Höhe von 0,11 Mio. Euro, eine Lücke in Höhe von 0,08 Mio. Euro.

In beiden Bereichen wird zunächst davon ausgegangen, dass kein Nachtragshaushalt erforderlich ist.



10.05.2023

FB 6 Bauverwaltung

**Anfrage der FDP-Fraktion „Sachstand: 100 Wilde Bäche“ vom 01.05.2023,
Workflow - Vorlagennummer FDP/0136/23**

Stellungnahme

Frage 1) Gibt es bereits einen konkreten Maßnahmenplan, wie der ökologische Zustand der Lache im Rödermärker Stadtgebiet verbessert werden soll? Falls ja: wann wird dieser den Stadtverordneten vorgestellt?

Ein genauer Maßnahmenplan wird erst erarbeitet, wenn bekannt ist welche Grundstücke erworben werden können. Da der Flächenerwerb noch nicht erfolgt ist, ist es noch nicht sinnvoll genau auszuarbeiten welche Maßnahmen, auf welchen Teilstrecken durchgeführt werden sollen. Sobald der Maßnahmenplan feststeht, wird er der Stadtverordnetenversammlung vorgestellt.

Frage 2) Welche konkreten Maßnahmen sind mit den bisher eingestellten Geldern für 2023 vorgesehen?

Dieses Jahr ist vorrangig der Flächenerwerb geplant. Ein Grenzbereinigungsverfahren, zur Durchführung der Maßnahme, ist bereits beauftragt. Bei positivem Verlauf soll auch die Planungsleistung für die Maßnahmen entlang der Lache vergeben werden.

Frage 3) Wie hoch ist die Förderquote bei diesem Landesprogramm und wann werden die Fördermittel ausbezahlt?

Die Förderquote beträgt 75% - 95%, je nach finanzieller Lage der Kommune. Die genaue Quote errechnet der Fördermittelgeber die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI-Bank) im Zuge der Antragsbearbeitung. Die Förderquote kann sich innerhalb weniger Monate ändern. Die Auszahlung der Fördermittel für die Flächenankäufe kann nach Abschluss der Ankäufe erfolgen.

Frage 4) Sind für den Hegbach auch Maßnahmen auf Rödermärker Gemarkungsgebiet vorgesehen?

Mit der zuständigen Bearbeiterin beim Regierungspräsidiums Darmstadt (RP-Darmstadt) wurde der derzeitige Zustand des Hegbach besprochen. Vom RP wurde der Zustand als sehr gut eingestuft. Somit gelten die drei Wasserrahmenrichtlinien Maßnahmen am Hegbach für die Stadt Rödermark als abgeschlossen. Eine entsprechende Stellungnahme des RPs liegt vor.



03.05.2023

FB 6
Bauverwaltung

Anfrage der FDP-Fraktion
Sach- und Verfahrensstand: Neuaufstellung des RegFNP vom 01.05.2023
Workflow - Vorlagennummer FDP/0137/23

Stellungnahme

Frage1:

Wie sind der aktuelle Sachstand sowie der zeitliche Fahrplan bzgl. der Erstellung und des Inkrafttretens des neuen Regionalen Flächennutzungsplans? Wann ist insbesondere mit einer Offenlage zu rechnen?

Der Beschluss des Vorentwurfs des RPS/RegFNP durch die Verbandskammer und die Regionalversammlung ist für März 2024 vorgesehen. Daran schließt sich die frühzeitige Beteiligung / erste Offenlage an. Mit Rechtswirksamkeit des neuen Regionalen Flächennutzungsplans ist nicht vor 2026 zu rechnen.

Frage 2:

Hat der Magistrat Kenntnis darüber, inwieweit die Flächenanmeldungen (und welche) der Stadt Rödermark in den bisherigen Entwurf aufgenommen wurden?

Die Frage ist nicht beantwortbar, da der Vorentwurf voraussichtlich erst im Frühjahr 2024 vorliegen wird (siehe Frage 1).